

Hygieneschutzkonzept für Sportstätten des Landkreises Main-Spessart

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) - in der jeweils geltenden Fassung - ist die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts Voraussetzung für den Betrieb von Sportstätten.

Die Nutzung der Sportstätten durch Schulen und Sportvereine ist nur unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen aus der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) möglich.

Der Rahmenhygieneplan Schulen, sowie das Rahmenkonzept Sport - in der jeweils aktuellen Fassung - müssen zudem angewendet werden.

Für die Sporthallen liegt ein Lüftungskonzept vor.



**Landratsamt Main-Spessart
Schulen, Sport, Kultur**

Stand: 09.02.2022

Die Gesundheit der Sportler in den Vereinen, der haupt- und nebenamtlich eingebundenen Trainer und Aktiven, der Zuschauer und der Beschäftigten des Landkreises Main-Spessart hat höchste Priorität!

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- **Es sind stets die vom Robert-Koch-Institut vorgegebenen grundsätzlichen Hygienemaßnahmen einzuhalten:**
Das Betreten der Sportstätten ist folgenden Personen nicht erlaubt:
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Sollten Personen während einer Veranstaltung Symptome entwickeln, so haben diese umgehend die Schule/Sportanlage zu verlassen.
- Die physischen Kontakte zu anderen Menschen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll, wo immer möglich, eingehalten werden. Beim Betreten und Verlassen der Sportanlagen sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Einhalten der vom Robert-Koch-Institut vorgegebenen grundsätzlichen Hygienevorschriften: Handhygiene, Niesetikette, Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- In den Sportstätten stehen im Eingangsbereich Desinfektionsspender. Diese sind beim Betreten des Gebäudes zur Handdesinfektion zu verwenden.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) muss **eine FFP2-Maske getragen** werden. Dies gilt auch im Freisportgelände.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr müssen nur eine medizinische Maske tragen.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert. Wenn möglich sollen eigene Trainingsgeräte verwendet werden.
Bei gemeinsamer Nutzung der Sportgeräte muss zu Beginn und Ende des Sportunterrichts bzw. Vereinstrainings ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu reinigen.
- Die Sporthallen incl. Toiletten, Umkleiden, Duschen, Türgriffen und Handläufe werden täglich von Montag bis Freitag gereinigt.
- Die Sporthallen sind mit Lüftungsanlagen ausgestattet.
Diese entsprechen den Vorgaben für Sporthallen (DIN 18032 Teil 1).

- Die Toiletten sind mit Lüftungsanlagen ausgestattet (außer Main-Spessart-Halle Marktheidenfeld); zusätzlich sollen die Fenster zur Belüftung geöffnet werden.
- Zwischen den gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- Im Schulsport findet diese Durchlüftung während der Pausen statt; in dieser Zeit hält sich niemand in der Sporthalle auf.
- Werden **Geräteräume** von mehreren Personen betreten, so gilt eine Maskenpflicht.

Regelungen für den Sportbetrieb Outdoor: 2G-Regel - Indoor: 2 G plus-Regel:

Zutritt zum Freisportgelände haben

- Personen, die geimpft oder genesen sind.
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind,
- minderjährige Schüler/innen, sofern sie regelmäßig in der Schule getestet werden.

Zutritt zur Sportstätte haben nur

- Personen, die geimpft oder genesen sind und
- einen negativen, tagesaktuellen Schnelltest oder
- einen negativen PCR-Test (max. 48 Stunden alt) vorlegen können oder
- einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht durchführen.
- Ein Selbsttest aus Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis verwendet werden, sofern der dazugehörige schriftliche Nachweis max. 24 Stunden alt ist.

Ausgenommen von der Testpflicht sind

- noch nicht eingeschulte Kinder
- Schüler/innen, die unter 14 Jahre alt sind und
- minderjährige Schüler/innen (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Schultestungen (3 x pro Woche) im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
- Als Nachweis dient z. B. ein Schülerschein oder –ticket oder eine Schulbescheinigung. Berufsschüler müssen einen Nachweis für Blockunterricht vorlegen.
- Personen, die dreifach geimpft sind (Booster),
- Personen, die genesen sind und danach zweifach geimpft wurden,
- Personen, die zweifach geimpft und genesen sind und über einen Nachweis verfügen, dass eine Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist. Das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage aber höchstens 90 Tage zurückliegen.
- **Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können**, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Hierzu muss ein schriftl. ärztliches Attest im Original und zusätzlich ein negativer Test vorgelegt werden.

Im Reha-Sport (nach ärztl. Verordnung), sowie für Beschäftigte gilt die 3G-Regel:

- Dies sind Übungsleiter, Trainer,
- Leistungssportler/innen der Bundes- und Landeskader,
- Berufssportler/innen, der 1. und 2. Bundesliga (im Fußball einschl. 3. Liga) und
- Freiwilligendienstleistende
- Sie müssen entweder geimpft oder genesen sein.
- **Für Ungeimpfte gilt:** Sie müssen einen **tagesaktuellen negativen Test** vorlegen. Ein Schnelltest, sowie ein bestätigter Selbsttest aus Schule/Arbeit sind zugelassen.

Der Veranstalter/Übungsleiter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Nachweise – vor Einlass der Besucher - verpflichtet. Ein Abgleich mit einem amtlichen Ausweisdokument ist erforderlich. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.

Zusätzliche Maßnahmen in Umkleide, Duschen und WCs

- Die Duschen und Umkleiden können genutzt werden. Um den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten bleibt immer ein Waschbecken/Dusche/Pissoir ungenutzt.
- Die Toiletten sollen immer nur von einer Person aufgesucht werden. Hierauf wird auch durch Aushänge hingewiesen.
- In Umkleiden ist eine entsprechende Fußbekleidung zu tragen.
- Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich in den Umkleiden aufhalten können ist durch entsprechende Aushänge ersichtlich.
- Der Aufenthalt in den Umkleiden ist auf ein Mindestmaß zu beschränken; es gilt eine Maskenpflicht.
- Die WCs sind in der Regel an die Lüftungsanlagen angeschlossen; zusätzlich sollen die Fenster geöffnet werden.

Wettkampfbetrieb/Sportbetrieb mit Zuschauern in Sporthallen; Bewirtung:

- Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in den aktuellen Regelungen nicht vorgesehen.
- Für Sportveranstaltungen dürfen max. 50 % der Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden; auch Stehplätze sind zulässig.
- Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Auch hier gilt der 2G plus-Grundsatz.
- Ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen muss sichergestellt werden; dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstands.
- Es gilt eine ständige Maskenpflicht (FFP2-Maske). Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass diese eingehalten wird.
- Der Aufenthalt in der Sporthalle ist ungeimpften, minderjährigen Schüler/innen (14 – 17 J.), die regelmäßig in der Schule getestet werden – nur dann gestattet, wenn sie selber aktiv an den Wettkämpfen teilnehmen.
- Eine Bewirtung der Besucher ist möglich – hier müssen die jeweils geltenden Vorgaben (Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen/Gastronomie) eingehalten werden.
- Es wird empfohlen Getränke in PET-Flaschen anzubieten. Kaffee wird eingeschenkt. Speisen werden den Gästen gereicht. Für die ehren-/hauptamtlichen Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich besteht Maskenpflicht.
- Speisen und Getränke dürfen nicht mit in die Sporthalle/Tribüne genommen werden.